

bevollmächtigten der Volkspolizei gewertet werden. Mit beweislos vorgetragenen Behauptungen, wie: der Jugendliche benimmt sich im Ort „flegelhaft“, sein Leumund „ist auf Grund seines unmoralischen und unsoliden Lebenswandels nicht gut“, er hat „eine schlechte Arbeitsmoral“ und dgl. mehr, können wir nichts anfangen. Wenn derartige Behauptungen an Tatsachen erhärtet werden, können sie allerdings sehr wertvoll sein.

Da es, wie auch Müller mehrfach anführt, für die Feststellung der Verstandesreife, der sittlichen Reife und der Willensreife darauf ankommt, ein möglichst umfassendes Persönlichkeitsbild von dem Jugendlichen zu bekommen, sollten die Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei und gegebenenfalls auch Lehrer, Lehr- ausbilder, Kader- und Betriebsleiter dazu angehalten werden, anstelle von Beurteilungen streng sachliche Berichte zu geben, „die sich von allen subjektiv gefärbten, emotionalen und affektiven Beigaben und Färbungen, von Kundgabe der Entrüstung, Empörung, von Urteilen (Vorurteilen), wohlgemeinten Ratschlägen usw. freihalten müssen“⁷.

Die gleichen Anforderungen sind auch an die Berichte des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung zu stellen. Sie sollen uns u. a. einen umfassenden Einblick in die häuslichen Verhältnisse des Jugendlichen, in das Verhältnis der Eltern zueinander und zum Jugendlichen geben, sich dabei aber freihalten von allgemeinen, nicht nachweisbaren Behauptungen über das erzieherische Versagen der Eltern.

In einem Bericht über einen Jugendlichen, der schon seit etwa einem halben Jahr in einem Lehrlingswohnheim wohnt und dort einem seiner Kameraden Geld gestohlen hatte, heißt es: „... Er gehörte den „Jungen Pionieren“ an, nahm rege am Pionierleben teil, ist als fleißiger und strebsamer Junge bekannt... Über ihn kann nichts Nachteiliges berichtet werden... Ihm kann in jeder Beziehung ein gutes Zeugnis ausgestellt werden.“ Danach hat er also eine gute Erziehung genossen. Aber im gleichen Bericht heißt es weiter: „Er wurde überwiegend von der Mutter erzogen... Sie bietet ihm ein schlechtes Vorbild,... lebt mit einem anderen Mann zusammen (sein Vater ist tot — H. R.),... hat dessen Ehe auseinandergelassen... In der Gemeinde spricht man über ihren früheren Lebenswandel nicht gut... Die häuslichen Verhältnisse sind so zweifelhaft, daß man sagen kann, er hat in keiner Weise eine gute Erziehung bekommen und kennt Elternliebe überhaupt nicht“ usw. In der Verhandlung ergab sich jedoch, daß ein durchaus gutes Verhältnis zwischen der Mutter und ihrem 15jährigen Sohn bestand.

In einem anderen Bericht heißt es: „Wir haben den Eindruck, daß der Jugendliche (er hatte eine Straßensperre gelegt — H. R.) der Jugendförderung und -entwicklung ablehnend gegenübersteht...(!) Der Vater ist mit der Lebensweise seines Sohnes nicht einverstanden...“ In der Hauptverhandlung stellte sich heraus, daß der Siebzehnjährige als Bäckerlehrling seit Jahr und Tag mit Wissen seines Vaters täglich elf Stunden arbeitet, von morgens 4 Uhr bis mittags 14 Uhr und nachmittags von 18 bis 19 Uhr. Und wenn er am Terminstag nicht schon um 3 Uhr zur Bäckerei gegangen wäre, um vorzuarbeiten, und infolgedessen einen übermüdeten Eindruck in der Verhandlung machte, wäre das nicht einmal dem Gericht aufgefallen!

Es liegt auf der Hand, daß derartige Berichte nicht geeignet sind, uns einen wirklichen Einblick in die Lebensverhältnisse des Jugendlichen, in seine Gefühls- und Gedankenwelt, in seine Grundeinstellung und -haltung dem Leben gegenüber zu geben. Dieser Einblick und diese Kenntnis sind aber notwendig, da wir sonst in der relativ kurzen Dauer der mündlichen Verhandlung keinen Kontakt mit dem Jugendlichen bekommen, an ihm vorbei- oder über ihn hinwegreden. Noch viel zu wenig denken wir daran, in Fällen, in denen der Jugendliche schon einmal in einem Jugendwerkhof oder in einem Heim für schwererziehbare Kinder untergebracht war, uns auch von dort die Akten anzufordern und sie in gleicher Weise kritisch durchzuarbeiten. Wir maßen uns aber an, nachher im Urteil zu schreiben:..

⁷ vgl. Mieskes, Der Jugendliche In der Situation der Straffälligkeit, Jena 1956, S. 11.

„Alle bisherigen Erziehungsmaßnahmen waren erfolglos...!“

Sehr wesentlich ist die volle Berücksichtigung der von Müller mit Recht erwähnten seelisch-geistigen Ausnahmesituation, in der sich der Jugendliche vor Gericht befindet. Es ist aber auch daran zu denken, daß sich der Jugendliche vielfach schon vor der Gerichtsverhandlung in einer derartigen Ausnahmesituation befindet. Von dieser erfahren wir nur gelegentlich bei der Aussprache, die wir später mit ihm in Verbindung mit der Erteilung einer Verwarnung haben, also zu einem Zeitpunkt, in dem das Erlebnis der Straftat und auch das der mit innerer Spannung erwarteten Gerichtsverhandlung in ihm schon etwas abgeklungen ist, denn er weiß, daß bei alledem ja „nur“ eine Verwarnung herausgekommen ist. Diese Ausnahmesituation besteht darin, daß der Jugendliche vom Tage nach der Straftat, mindestens aber vom Tage der Ermittlungen oder der Inhaftierung an bis zur Hauptverhandlung eine Periode der Angst, Furcht, Zweifel, Verbitterung, Enttäuschung oder des Trotzes durchlebt⁸.

Wenngleich die Auseinandersetzung des Jugendlichen mit sich selbst und seiner Umwelt nicht bei allen in gleicher Stärke und gleichermaßen aufwühlend vor sich gehen mag, so ist ihre Beachtung für uns schon deshalb von Bedeutung, weil es ja darauf ankommt, die Verantwortungsreife zur Zeit der Tat oder des Tatenschlusses und nicht zur Zeit der Aburteilung festzustellen. Es ist davon auszugehen, daß diese der Hauptverhandlung vorausgehende Periode nicht spurlos an dem Jugendlichen vorübergegangen ist, daß er uns unter Umständen sittlich und geistig gewachsen, „gereift“ entgegentritt, was er zur Zeit der Tat vielleicht noch nicht war⁹.

Die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, ihrer eng miteinander verschlungenen Bestandteile, der Verstandesreife, der sittlichen Reife und der Willensreife, setzt sich fort mit der Vernehmung des Jugendlichen zur Person, mit der Erörterung wichtiger, uns nunmehr aus den Akten bekannter Daten aus seinem bisherigen Lebenslauf, mit der Erforschung seines Interessenkreises, seines Umgangs, seiner Freizeitgestaltung, seiner politischen Erkenntnisse und auch seines Allgemeinwissens. Je gründlicher diese Vernehmung erfolgt, um so besser und sicherer werden wir den Jugendlichen erfassen, auch die Ursachen oder die Geschichte seiner Straffälligkeit.

Hier sei eine rein technische Bemerkung eingeschaltet. Im Urteil kann man m. E. nur die Schlußfolgerungen aus dieser Vernehmung, Untersuchung oder auch Prüfung zusammenfassen, d. h. der Protokollführung kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Wenn die Rechtsmittelinstanz unsere Entscheidung hinsichtlich der Bejahung oder Verneinung der Verantwortungsreife überprüfen soll, muß sie die Möglichkeit haben, sich an Hand des Protokolls davon zu überzeugen, ob unsere Schlußfolgerungen richtig sind.

Es gibt noch eine Besonderheit, die ich in der Jugendstrafkammer des Kreisgerichts Oranienburg festgestellt habe und die wahrscheinlich auch für andere Jugendstrafkammern zutrifft. Das ist die Tatsache, daß die Mehrzahl der straffällig gewordenen Jugendlichen das Schulziel der Grund- oder Dorfschule, also die 8. Klasse nicht erreicht haben. Für Oranienburg waren es, bezogen auf die Zeit vom 1. Januar 1957 bis

31. August 1957 etwa 70 Prozent aller Jugendlichen, die vor der Jugendstrafkammer gestanden haben. Sie wurden aus der 6. oder 7. Klasse entlassen. Soweit dieses Versagen auf verminderte Intelligenz zurückzuführen ist, wird man je nach Art und Schwere der Verfehlung ebenfalls an eine psychiatrische Untersuchung des Jugendlichen denken müssen¹⁰. Zumindest wird man bei Jugendlichen, die in der Schule versagten, in An-

⁸ Mieskes, Der Jugendliche In der Situation der Straffälligkeit, S. 329.

⁹ Interessant ist, daß man in Ungarn diesem Umstand ebenfalls Rechnung trägt, indem „die Betreuung der Jugendlichen vom Anfangsstadium der Ermittlungen an bis zur sog. Nachfürsorge nach der Bestrafung die Aufgabe von in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes geschulten Fachleuten ist“. — Vgl. Halasz, Der Kampf gegen die Jugendkriminalität in Ungarn, NJ 1957 S. 538.

¹⁰ Anton, Unter welchen Voraussetzungen ist die psychiatrische Untersuchung eines Täters erforderlich?, NJ 1956 S. 240.